

Drohungen und herabsetzende Äußerungen sind unbedingt zu unterlassen.

- e) Der Richter muß sein mimisches, gestisches, motorisches und phonetisches Ausdrucksgeschehen in voller Kontrolle haben, um zu verhindern, daß dadurch der Aussagende in irgendeiner Richtung ungewollt beeinflußt wird (z. B. durch Erwartungsanpassung, Suggestion) oder Informationen erhält, die sein Aussageverhalten „taktisch“ beeinflussen könnten.
- f) Es gehört zum Wesen der richterlichen Vernehmung, daß der Richter Aussagen zu prüfen und zu bewerten hat. Deshalb ist es richtig, daß er über Beurteilungstendenzen und Beurteilungsfehler von Aussagen und von Aussagenden informiert ist. Er muß diese Tatsachen bei der Aussagebeurteilung in Rechnung stellen. Was das letzte Problem betrifft, so hat

die empirische Sozialforschung eine Reihe von systematischen Fehlertendenzen, d. h. von regelmäßig bei vielen Menschen mehr oder weniger auftretenden, vielfach nicht bewußten Aussageveränderungen feststellen können, die auch für die gerichtliche Hauptverhandlung von Bedeutung sind,

- der Normenanpassungs-Effekt
- der Logik-Effekt
- die Neigung zu Pauschalurteilen
- der Hof-Effekt
- die Neigung zu Extremurteilen
- der Kontaktfehler<sup>14</sup>.

Beim Normenanpassungs-Effekt besteht die Tendenz, sich in seinen Aussagen den Erwartungen anzupassen, die die herrschenden Moralnormen an einen sozial gut integrierten Bürger stellen. Die verbale Anpassung an die Erwartungen des Gesetzes, der Moral, des Richters (als Repräsentanten) führt zur Kundgabe sozial positiver, wünschenswerter Verhaltensweisen, Motive, Einstellungen, Meinungen usw. Die Bereitschaft, sich den Erwartungen von sozialen Normen, die z. B. Vertreter der Staatsmacht repräsentieren, anzupassen, wächst um so mehr, je „öffentlicher“ das Verhalten ist (z. B. Gerichtsverhandlung). Diese Anpassung an die Erwartungen anderer braucht jedoch nicht echt zu sein (Scheinanpassung z. B. während des Strafvollzuges).

Auf Grund der relativ schmalen Urteilsgrundlage bei Vernehmungen, des schwieri-

gen Zugangs zu psychischen Sachverhalten (z. B. Motiven) und der beschränkten Möglichkeit zur Überprüfung fällt es oftmals schwer, den tatsächlich vorhandenen Grad von Einsicht und Bewußtsein von lediglich verbalen erwartungsangepaßten Äußerungen (sog. Lippenbekenntnissen) zu unterscheiden. Es muß sich hierbei nicht um eine bewußte, wohlgezielte Technik im Sinne des Lügens handeln, es könnefr auch weniger bewußte, gewohnheitsmäßige Aussagendenzen sein.

Eine spezielle Form der Erwartungsanpassung liegt vor, wenn sich der Vernommene den — vermeintlichen oder echten — Erwartungen des Richters anpaßt. Mit der Möglichkeit, daß der Vernommene sich intuitiv auf Grund seiner Menschenkenntnis und Beobachtungsfähigkeit auf die Besonderheiten und Erwartungen des Gerichts einstellt, ist zu rechnen. Der Richter muß sich also bemühen, Erwartungshaltungen nicht erkennbar werden zu lassen, seine Strategie und Taktik, seine Persönlichkeitsbesonderheiten, Vorlieben und Schwächen nicht zu zeigen. Auf keinen Fall darf seine Verhandlungsführung (durch Suggestion) die Tendenz fördern, daß der Aussagende dem Richter nach dem Munde redet.

Aber auch das Gegenteil zur Erwartungsanpassung — die Abwehrhaltung — kann zur Aussageverfälschung führen. Besteht eine oppositionelle oder Abwehrhaltung gegen den Vernehmungsgegenstand, gegen die Verhandlung selbst oder gegen den Richter, so wird z. B. nicht freimütig, umfassend und offen ausgesagt. Die Abwehrhaltung kann auch — besonders wenn sie generalisiert ist — zu einem negativeren Bild von der Persönlichkeit des Aussagenden und der Qualität seiner Aussage führen, als es tatsächlich gerechtfertigt ist. Mitunter legen es Zeugen und Angeklagte direkt darauf an, mit ihren Aussagen den Richter oder andere Verfahrensbeteiligte zu schockieren oder zu provozieren. Die hierbei mitbeteiligten Affekte (beim Aussagenden und beim Gericht) müssen vom rationalen Aussageinhalt geschieden werden. Ist z. B. ein Vernommener unschuldig, so können seine aus einer Krän-

14 Vgl. H. Dettenborn/H.-H. Fröhlich, Psychologische Probleme der Täterpersönlichkeit, Berlin 1974, S. 81 ff.